



An alle Kunden

tel +49 (0)89 309 09 89-0  
fax +49 (0)89 309 09 89-99  
info@breitsamer.com  
www.breitsamer.com

**Es schreibt Ihnen**  
Johann Breitsamer

**Telefon / Mobil**  
+49.(0)89.309 09 89 - 0

**eMail**  
info@breitsamer.com

**Datum**  
26. August 2016

### Information über die Annahme HBCDD-haltiger Abfälle ab 30.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ab dem 30.09.2016 die Annahme und Verwertung von HBCDD-haltigen Abfälle bis auf weiteres nicht mehr möglich ist.

Dies betrifft nahezu alle Dämmstoffabfälle aus Polystyrol Materialien, da diese als flammenhemmende Komponente in nennenswerter Konzentration HBCDD (Hexabromcyclododecan) enthalten und damit künftig als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Wir bitten Sie daher sicherzustellen, dass bei Anlieferungen von Abfällen keine derartigen Beimengungen enthalten sind. Andernfalls sind wir zur Zurückweisung der betroffenen Abfälle / Anlieferungen verpflichtet. In diesem Zusammenhang möchten wir sie auf die Getrennthaltungspflicht von gefährlichen Abfällen gemäß § 9 Abs. 2 KrWG verweisen.

Hintergrund der Rechtslage:

*Nach der POP-Verordnung ((EG) Nr. 850/2004) Art. 7 (2) müssen Abfälle, die persistente organische Schadstoffe („POPs“) enthalten, so verwertet oder beseitigt werden, „dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“. Abfall gilt dann als „POP-haltig“, wenn dessen POP-Gehalt größer oder gleich einer bestimmten Grenzwertkonzentration im Anhang IV der POP-Verordnung ist. Der für HBCDD festgelegte Grenzwert von 1000 mg/kg wird am 30. September 2016 rechtswirksam. Mit dem Grenzwert wird das Ziel verfolgt, HBCDD aus dem Wertstoffkreislauf auszuschließen.*

Seite 1 von 2

*Seit dem 11. März 2016 gibt es außerdem eine direkte Verbindung zwischen der deutschen Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und der POP-Verordnung in Form eines dynamischen Verweises (Nr. 2.2.3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses). Demnach gelten grundsätzlich alle POP-haltigen Abfälle (die den jeweiligen Grenzwert in Anhang IV der POP-Verordnung überschreiten) in Deutschland als gefährlich und nachweispflichtig.*

*Die neue Einstufung betrifft vor allem Polystyrol-Dämmstoffe, die mit HBCDD als Flammschutzmittel ausgerüstet sind. Expandiertes Polystyrol (EPS) enthält in der Regel 0,7% und extrudiertes Polystyrol (XPS) ca. 1,5% HBCDD. Da der Grenzwert für die Einstufung als gefährlicher Abfall bei 1000 ppm (0,1%) liegt, gelten diese Abfälle ab 30. September 2016 als gefährlich und nachweispflichtig und dürfen nur noch in Abfallverbrennungsanlagen behandelt werden, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Der Begriff „gefährlich“ meint in diesem Zusammenhang, dass die Behandlung des Abfalls gesondert zu erfolgen hat und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.*

Um für diese Problematik schnellstmöglich eine Lösung zu finden stehen wir derzeit in regem Kontakt mit unseren Entsorgungsverbänden und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, sodass wir Ihnen in Zukunft wieder eine rechtskonforme Entsorgung dieser Abfälle gewährleisten können.

Wir bitten um Beachtung und Weiterleitung dieser Information an Ihre Kolleginnen und Kollegen.

Für weitergehende Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Kollegen aus dem Vertrieb sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Breitsamer**

Entsorgung-Recycling GmbH



Johann Breitsamer